

## Vokabel lernen

Das neue Jahr beginnt mit neuen Vokabeln. Vieles heißt anders, manches hat den Namen nicht verändert, aber den Inhalt. Deshalb nun hier eine kleine Übersetzungsliste und zu einigen Punkten konkrete Anmerkungen.

- **Einstufung:** in den Vorarbeiten zur neuen Einstufung wurde der Name „Neues Begutachtungs-Assessment“ NBA genutzt, im Gesetz ist nur noch vom „Begutachtungsinstrument“ die Rede. Da aber mit dem Jahreswechsel alle Pflegebedürftigen noch mit ihrer alten Einstufung übergeleitet werden in das neue System, wirkt hier die alte Begutachtung im Prinzip weiter. Daher ist zu empfehlen, weiterhin zur Unterscheidung der tatsächlich neuen Einstufung vom NBA zu reden. Denn neu nach NBA eingestufte Pflegebedürftige werden sich deutlich von den übergeleiteten des gleichen Pflegegrades unterscheiden, die noch nach alten Kriterien eingestuft wurden.
- **Pflegestufe und Pflegegrad:** methodisch geschickt verwendet hier der Gesetzgeber für den gleichen Inhalt zwei Begriffe: so kann auch sprachlich die Unterscheidung zwischen alter und neuer Rechtslage darstellen. Darauf sollte man immer genau achten, denn die Pflegegrade haben wenig mit den alten Pflegestufen zu tun.
- Gleiches gilt auch bei dem Begriffspaar: „**Pflegestufe 0**“ und **Pflegegrad 1**: sie sind weder identisch noch vergleichbar: Pflegestufe „0“ (erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz unterhalb der Pflegestufe 1) war eine Sachleistungsstufe mit dem Bezug von Pflegesachleistungen/Pflegegeld, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie dem Entlastungsbetrag nach § 45b. Pflegegrad 1 hat nur den Entlastungsbetrag, aber keine anderen Sachleistungsansprüche.
- **Pflegebedürftigkeit:** Pflegebedürftigkeit beginnt nach dem Gesetz ab Pflegegrad 1, obwohl er anders als die anderen Pflegegrade keinerlei Sachleistungen, aber auch keine Verhinderungspflege enthält. Das führt in der Praxis insbesondere bei der Schnelleinstufung im Krankenhaus zu Problemen: ein einfacher und schneller Übergang in die Kurzzeitpflege ist bei Pflegegrad 1 nicht möglich, denn es gibt hierzu keine Leistungen. Daher hat der Gesetzgeber dies durch zwei Regelungen gelöst: bei der Schnelleinstufung muss der Gutachter zusätzlich angeben, ob mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Gleichzeitig regelt der Gesetzgeber im PSG III, dass die vorgeschalteten Leistungen der Behandlungspflege, die diese Lücke (vor Pflegegrad 2) schließen sollen, auch dann möglich sind, wenn schon Pflegegrad 1 vorliegt: das gilt im Bereich der Häuslichen Pflege der Krankenversicherung für die Grundpflegeleistungen nach § 37, Abs. 1a, § 38 Haushaltshilfe sowie § 39c Kurzzeitpflege.
- Es gibt keine **Härtefallrichtlinie** mehr, allerdings auch weiterhin eine besonders definierte Gruppe, die losgelöst von den sonstigen Punktwerten direkt in Pflegegrad 5 zugeordnet wird: Die **Besondere Bedarfskonstellation** bei der Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine. Hier ist ein besonderer Hinweis angebracht: bei dieser Gruppe

sollte Anfang 2017 geprüft werden, ob sie durch die Überleitung bereits in Pflegegrad 5 eingestuft wurden oder nicht. Falls das nicht der Fall ist, lohnt sich hier auf jeden Fall ein Höherstufungsantrag (nach Aktenlage prüfbar, wenn die konkrete Diagnose mitgeschickt wird, aus der die Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine hervorgeht (wie z.B. Querschnittslähmung)).

- **Unfallversicherung:** bis Ende 2016 waren alle Pflegepersonen unfallversichert, unabhängig von der regelmäßigen Versorgungszeit pro Woche. Ab 2017 muss die Mindestversorgungszeit 10 Stunden an zwei Tagen betragen, ansonsten gibt es keinen Versicherungsschutz durch die Gesetzliche Unfallversicherung (mehr), außer im Rahmen des Besitzstandes für in 2016 gemeldete Pflegepersonen.
- **Rentenversicherung:** Der Zugang zur Rentenversicherung ist dadurch abgesenkt worden, dass im Prinzip alle die Pflegepersonen Zugang haben, die mindestens 10 Stunden an zwei Tagen in der Woche (nicht mehr 14 Std.) einen Pflegebedürftigen pflegen (Grundpflege, Hauswirtschaft, und neu: Betreuung). Rentenansprüche können nur die erwerben, die nicht mehr als 30 Stunden anderweitig berufstätig und nicht selbst schon im Rentenbezug sind.
- **Häusliche bzw. nun pflegerische Betreuung:** die Leistung ist nun ohne jede Einschränkung oder Hierarchie verfügbar: ein Kunde könnte auch seine gesamten Sachleistungen nur für Betreuung einsetzen, unabhängig davon, ob die Grundpflege oder Hauswirtschaft sichergestellt ist oder nicht.
- **Entlastungsleistungen (§ 45b)** statt „Zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistung“: Der Gesetzgeber hat hier sprachlich viel ‚aufgeräumt‘,

inhaltlich aber bleibt alles wie schon 2015 geregelt: Es soll einerseits um eine Entlastung der Pflegeperson(en) in ihrer Eigenschaft als Pflegenden gehen (z.B. indem Aufgaben übernommen werden, die bisher die Tochter zur Versorgung ihrer Mutter übernommen hat) und/oder Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Das kann durch die Übernahme von Betreuungs- oder hauswirtschaftlichen Leistungen geschehen, aber Leistungen der Körperpflege (Inhalte des Moduls „Selbstversorgung“) sind ausgeschlossen.

- **Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen** werden zu **Angebote zur Entlastung im Alltag** mit den Untergruppen: Betreuungsangebote, Entlastung der Pflegepersonen und Entlastung im Alltag. Sie werden vom nach Landesrecht zugelassenen Dienstleistern erbracht.

#### Tipp:

Überarbeiten Sie nicht nur alle Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch die internen Dokumente etc. Achten Sie auch bei Dienstbesprechungen etc. darauf, dass die Mitarbeiter die neuen Vokabeln nutzen und richtig einsetzen. Denn die neuen Namen prägen auch das entsprechende Denken mit. Wer nun ständig „Pflegegrad“ sagt, wird damit einfacher die ‚neue Welt‘ verbinden als wenn ständig die Begriffe noch synonym verwendet werden.

**PDL Praxis 01/2017**

**in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network**

---

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 01/2017

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)